



Gemeinde Hemishofen

Reglement Energieförderprogramm

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Mai 2022/Änderung vom 15.08.2023

Zur Anwendung ab 1. Juli 2022

Die Gemeinde Hemishofen unterstützt die Bestrebung Solarstrom lokal zu produzieren und diese möglichst effizient und sparsam zu nutzen unter der Voraussetzung, dass sich die Massnahmen organisch in das Dorfbild, in die Natur und Fauna des Gemeindegebiets einfügen.

(Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen)

I. Grundlagen und Finanzierung

- Zweck Art. 1
Dieses Reglement:
a) Bildet die Grundlage für Massnahmen die der Steigerung der Energieeffizienz auf dem Gebiet Photovoltaik lokaler Produktion dienen.
b) Regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten im Bereich erneuerbarer Energie.
- Fondsmittel Art. 2
Die Finanzierung erfolgt über ein als Finanzpolitische Reserve bezeichnetes Konto, das geöffnet wird mit:
a) Einer Einlage in der Höhe von Fr. 100'000.00 für die Jahre 2022 bis 2025
b) Ein positiver Restbestand des Fonds wird nach Ablauf der Laufzeit ins Eigenkapital übergehen.
Das Konto der Finanzpolitischen Reserve für Photovoltaik wird als Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Hemishofen geführt.
- Zuständigkeit Art. 3
Der Gemeinderat bildet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos.
- Verfahren Art. 4
Fördergesuche werden durch den Gemeinderat geprüft. Dieser veranlasst nach erfolgter Gutheissung die Zahlungsanweisungen im Rahmen des bewilligten Kredits.

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs (Datum des Poststempels) während 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements bearbeitet.

II. Förderung

- Grundsatz Förderbeiträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) private Eigentümer von Grundstücken in Hemishofen für bereits bestehende Bauten, erstellt vor dem 1. April 2021
b) Eigentümer einer Anlage für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik, nachfolgend EEA) auf dem Gemeindegebiet sind

Sofern die Gesamtsumme es Förderbeitrags gemäss Art. 2a) zum Zeitpunkt des vollständigen Antrags nicht vollständig ausgeschöpft ist.

Sachliche Voraussetzungen Art. 5
Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) gesetzliche Bestimmungen (Kanton/Gemeinde)
- b) Ausführung auf dem Gemeindegebiet Hemishofen
- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik
- d) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

Beiträge Art. 6
Die Gemeinde Hemishofen unterstützt die Installation einer EEA wie folgt:
1. Pro m2 installierte Fläche Fr. 40.-, und maximal Fr. 3 000.-- pro Grundstück
Die Beiträge werden als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.
2. Die Fertigstellung des Vorhabens muss innerhalb von 24(*) Monaten nach der Eingabe des Gesuchs bei der Gemeinde Hemishofen für einen Energieförderbeitrag abgeschlossen sein.

Rechtsanspruch Art. 7
Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energieförderbeitrag. Die Verfügung durch den Gemeinderat ist abschliessend.

III. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn Art 8
Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Hemishofen, den 17. Mai 2022

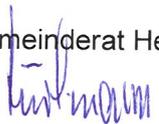
Gemeinderat Hemishofen


Paul Hürlimann
Gemeindepräsident


Nicole Bernath
Gemeindeschreiberin

Änderung Reglement

(*) Beiträge Art. 6, Abs. 2
Gemäss Beschluss des Gemeinderates Hemishofen, vom 15. August 2023, wurde die Frist von 12 auf 24 Monate verlängert.

Gemeinderat Hemishofen

Paul Hürlimann
Gemeindepräsident


Nicole Bernath
Gemeindeschreiberin

Hemishofen, den 15. August 2023

